

LAG FW NRW • Rhonestraße 2a • 50765 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

Per E-Mail an
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4254**

Alle Abg

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

c/o Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Rhonestraße 2a
50765 Köln

Telefon: 0221 57998-0
Telefax: 0221 57998-161

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom
Haushaltsgesetz 2017

Unsere Zeichen/Auskunft erteilt
Hr. Rautenberg

Durchwahl/Mailadresse
-310
lagfw@awo-mittelrhein.org

Köln
28.09.2016

Stellungnahme zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12500

Sehr geehrte Frau Gödecke,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetz abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12500

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.09.2016

I. Grundsätzliche Anmerkungen

(u. a. zu den Fragen 12. „Wie beurteilen Sie die im Haushaltsentwurf 2017 vorgesehenen Investitionen der Landesregierung in Bildung, Inklusion in den Schulen, innere Sicherheit, Infrastruktur, Bürgerservice und die Integration von Geflüchteten?“

18. „Wie beurteilen Sie die sinkende Neuverschuldung Nordrhein-Westfalens vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen wie etwa der Bewältigung des großen Zuzugs von Geflüchteten, großen Infrastrukturbedarfen und überschuldeten Kommunen?“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW betrachtet das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan für 2017 angesichts der in diesem Jahr angesetzten Landtagswahlen als Übergang, der nach ihrer Einschätzung dementsprechend zur Folge hat, dass ein Großteil der Haushaltsansätze, die direkt und indirekt die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege betreffen, im Wesentlichen überrollt worden ist (zu Einzelheiten s. Teil II.).

Angesichts der großen Herausforderungen, denen sich das Land in den kommenden Jahren gegenübersteht, müssen allerdings aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege in der nächsten Legislaturperiode **zusätzliche Investitionen** in erheblichem Umfang getätigt werden, um den Zusammenhalt der Gesellschaft zu erhalten, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die Integration der vielen Geflüchteten zu bewerkstelligen, ohne dabei die Belange der ansässigen Bevölkerung zu vernachlässigen.

Trotz viel versprechender guter Projekte, an denen die Freie Wohlfahrtspflege zum Teil auch maßgeblich beteiligt ist, kommt das Land bei der **Bekämpfung der Armut** nur sehr langsam voran. Neueste Zahlen aus dem statistischen Bundesamt zeigen, dass der Anteil der nach geltender Definition als arm einzustufenden Menschen in den letzten Jahren sogar noch angestiegen ist. Auch der Sozialbericht 2016 des Landes kommt eher zu ernüchternden Ergebnissen. Neben einer Ausweitung der Projekte und vor allem ihrer regelhaften flächendeckenden Ausweitung bedarf es erheblicher Investitionen in den Bereichen der (frühkindlichen) Bildung, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder auch der Quartiersentwicklung. Dabei müssen zusätzliche Mittel für die Geflüchteten

Seite 1 von 12

eingepflegt werden, da diese, wenn sich nicht rasch und umfänglich Integrationserfolge einstellen, tendenziell den Kreis der armen Bevölkerungsgruppen vergrößern können.

Als nicht mehr nur noch am Horizont zeichnet sich die wachsende **Armut im Alter** als zusätzliche Aufgabe ab. Ein weiterer Anstieg der Altersarmut ist sehr wahrscheinlich, wenn es nicht doch noch zu einer gerechteren ökonomischen Verteilung der Mittel im Rentenalter kommen sollte. Die Politik muss sich mit den Folgen dieser Entwicklungen auseinandersetzen. Die Freie Wohlfahrtspflege sieht ihre Aufgabe insbesondere darin, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung mit niedrighschwelligem Zugängen zum Hilfesystem zu ermöglichen und konkrete Angebote zu entwickeln, um vor Ort eine qualitativ hochwertige Unterstützung auch für ältere Menschen, die in Armut leben oder von Altersarmut bedroht sind, zu gewährleisten.

Die im Landtag vertretenen Parteien scheinen sich im Großen und Ganzen darin einig zu sein, dass für die neue Legislaturperiode eine **neue gesetzliche Grundlage für die Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen** notwendig ist. Die unter dem jetzigen Kinderbildungsgesetz entstandene Lücke in der Finanzierung muss dabei aus Sicht der FW beseitigt und die entstandenen Defizite müssen ausgeglichen werden.

Die jetzt für die nächsten drei Jahre eingesetzten Mittel des bisherigen Betreuungsgeldes sind auch über das Jahr 2018 hinaus für den Bereich der Kindertagesbetreuung in NRW erforderlich. Unter Berücksichtigung zukünftiger Kostenentwicklungen, insbesondere der tariflichen Anpassung im Personalbereich, wird es nicht ausreichen, nur das Finanzierungssystem zu ändern, sondern der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen sind aufgefordert, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um den zunehmenden Anforderungen pädagogischer Elementarerziehung und Elementarbildung gerecht zu werden.

Nur auf dieser Grundlage kann eine verlässliche Finanzstruktur für die Träger von Kindertageseinrichtungen geschaffen und das gemeinsame Ziel erreicht werden, gute Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit mit Kindern umzusetzen.

Das Erziehungs- und Bildungssystem – von der Kita über die Beratungsdienste, die Jugendarbeit bis zu den Schulen – ist durch wachsende Bildungserwartungen, die Anforderungen an die Inklusion und den gestiegenen Anteil von Kindern, Jugendlichen und Familien mit multiplem Hilfebedarf starken Belastungen ausgesetzt. Um auch die geflüchteten Kinder, Jugendlichen und Familien in die Systeme zu integrieren, bedarf es spätestens jetzt einer **Qualifizierungs- und Unterstützungsoffensive für die Erziehungs-, Bildungs- und die sozialen Dienste**, damit sie ihren Aufgaben auch künftig auf dem notwendigen qualitativ hohem Niveau gerecht werden können.

Freiwilliges soziales Engagement ist von hohem Wert für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft, da BürgerInnen eigenverantwortlich und freiwillig für das Gemeinwesen und die soziale Arbeit aktiv werden. Das bürgerschaftliche Engagement ist daher ein wesentliches Gestaltungselement moderner gesellschaftlicher Solidarität und partizipativer Demokratie. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder tragen mit den vielfältigen Möglichkeiten des freiwilligen Tuns direkt vor Ort zu einer lebendigen Zivilgesellschaft bei. Damit stärken sie

die Demokratie sowie die Offenheit, den Zusammenhalt und die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Die Mittel zur Mitfinanzierung von Beratungs- und Koordinierungsaufgaben bei der FW für die erforderliche strukturelle Förderung des ehrenamtlichen Engagements – Maßnahmen zur Steuerung, Koordinierung, Qualifizierung – sind (nach dem Abbau der Förderung im vergangenen Jahrzehnt) gering geblieben, obwohl die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in den Aufgabenfeldern der sozialen Arbeit – und hier insbesondere auch der Flüchtlingsarbeit – deutlich gewachsen ist.

Im Übrigen zeichnet sich der Haushaltsentwurf 2017 bei der Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements durch einen kaum übersehbaren „Flickenteppich“ aus. Für eine **bürgerfreundliche nachhaltige Engagementstrukturförderung** ist diese Form der Finanzierung hinderlich und nicht transparent. Erkennbar wird, dass es an einem Konzept zur Infrastrukturförderung des Bürgerschaftlichen Engagements aus einer Hand mangelt. Mit einer transparenten Finanzierung aus einem Guss ließen sich durch Synergieeffekte und transparente Steuerung auch Mittel einsparen, die den Engagierten zu Gute kämen. Insgesamt reicht das Finanzvolumen für eine Infrastrukturförderung und den Ausbau professioneller Strukturen zur Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Arbeit nicht aus.

Die **Senkung bzw. Verhinderung von Neuverschuldung** und letztlich auch der Abbau von Altschulden sind ein hohes Gut – sichern Sie doch damit die Zukunftschancen und Handlungsmöglichkeiten nachfolgender Generationen. Es ist nicht einfach, zwischen diesem Ziel und den oben beschriebenen Herausforderungen abzuwägen, zusätzliche Investitionen für Bildung, Inklusion in den Schulen, für Armutsprävention, Infrastrukturmaßnahmen, die Integration von Geflüchteten oder für überschuldete Kommunen jetzt zu tätigen, auch durch Aufnahme neuer Schulden. Die gesellschaftlichen Folgekosten z.B. einer misslingenden Integration und eines weiteren Auseinanderdriftens der Gesellschaft in Arm und Reich mit einer Zunahme kaum noch bewohnbarer Stadtteile oder ganzer Kommunen dürften aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege die nachfolgenden Generationen am Ende aber teurer kommen, als die Lasten eines späteren Abbaus zusätzlicher Schulden.

II. ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELPLÄNEN

Zu Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien wird wie folgt Stellung genommen:

Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres und Kommunales

Soziale Beratung von Flüchtlingen (Kapitel 03010, Titel 68441, Funktionsziffer 249)

Zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Sozialen Beratung von Flüchtlingen mit ungesichertem Aufenthalt hält die Freie Wohlfahrtspflege eine weitere Aufstockung des Haushaltsansatzes für erforderlich. Grundlage hierfür ist die Handlungsempfehlung 1 zum Eckpunkt 4 des Eckpunktepapiers des Ministerium für Inneres und Kommunales

Seite 3 von 12

„Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes“ vom 17.05.2016 in Verbindung zum 22.12.2015, in der es heißt: „Der Begriff ‚bedarforientiert‘ in folgendem Zusammenhang ‚bedarforientiert ausgeweitet‘ und ‚bedarfsorientierte psychosoziale Beratung‘ ist im Konzept 2017 konkretisiert.“

Die Landesregierung hat derzeit erfreulicherweise im Haushalt 2017 eine zusätzliche Summe von 9,5 Mio., für das Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ vorgesehen. Das Innenministerium beabsichtigt, diese Mittel in den folgenden vier Bereichen einzusetzen:

- Verfahrensberatung – Mehrbedarf in Folge des Abbaus der Notunterkünfte und Umwandlung in reguläre Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) bzw. Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)
- Dezentrale Beschwerdestellen – eine Teilzeitstelle pro regulärer Landesunterbringungseinrichtung
- Psychosoziale Zentren – je eine weitere Stelle für die medizinisch-therapeutische Arbeit
- Rückkehrberatung – Ausbau der Stellen an ausgewählten Standorten ZUE

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist eine weitere bedarfsorientierte Ausweitung v.a. zu drei weiteren Akzenten erforderlich:

1. Ausbau der regionalen Flüchtlingsberatung um jeweils eine Vollzeitstelle pro Kreis/kreisfreie Stadt

Wegen der langen Verfahrenswege (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Ausländerbehörden) ist die Zahl der Geflüchteten in den Kommunen, die dort mit einem ungesicherten Aufenthalt leben, stark gestiegen. Sie wird 2016/2017 weiter steigen. Zumindest für die nächsten Jahre besteht ein erheblicher Mehrbedarf im Bereich der regionalen Beratung.

2. Ausbau der Verfahrensberatung bei der EAE auf Grundlage eines verbesserten Schlüssels 1:150

Die kurze Aufenthaltszeit in den EAE und die entsprechend kurze Vorbereitungszeit vor einer Asylantragstellung in den Ankunftszentren macht einen verbesserten Schlüssel von 1:150 erforderlich, damit möglichst viele Flüchtlinge schon vor ihrer Asylantragstellung wissen, dass sie in ihrem Interview umfassend Auskunft geben sollten.

3. Ausweitung der Verfahrensberatung für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf alle NRW-Standorte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

In Folge der Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit bei der Asylantragstellung bedürfen alleinstehende Minderjährige, die einen Asylantrag stellen wollen, einer fachlichen Beratung und Begleitung bei der Anhörung Asyl.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie hat die Freie Wohlfahrtspflege zusätzlich die Förderung von je einer Psychologenstelle an jeder EAE/ZUE angeregt. Nach dem Fragebogenscreening bei der Landeserstaufnahmestelle

(LEA) sollen diese ein erleichtertes Erkennen von Schutzbedarf in den EAE/ZUE ermöglichen. Diese Psychologenstellen sollen die Bezirksregierungen vor Ort und alle anderen Partner in der Erstaufnahme unterstützen, Schutzbedarf frühzeitig zu erkennen, in Kooperation mit den Bezirksregierungen erste Untersuchungen in die Wege zu leiten und bei der Unterbringung in den Landeseinrichtungen wie auch bei der Zuweisung in die Kommunen den festgestellten Schutzbedarf angemessen zu beachten. Wir halten ein qualitatives Element in jeder Landesunterkunft für erforderlich.

Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ganztagschulen (Kapitel 05300, TG 72 und 74)

- Der **Ausbau von Ganztagschulen** schreitet in allen Schulformen weiter voran, ist aber noch lange nicht bedarfsdeckend. Die Freie Wohlfahrtspflege hat sich in den letzten Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden intensiv dafür eingesetzt, dass im Bereich der OGS (**an Grundschulen**) zumindest die Tarifsteigerungen durch regelmäßige Erhöhungen der Pauschalen aufgefangen werden. Dies ist im Haushaltsplan 2017 vorgesehen (dreiprozentige jährliche Steigerung jeweils zum 1. Juli).
- Die für den **Ganztag an den weiterführenden Schulen** vorgesehenen Mittel im Haushaltsentwurf werden als Stellen den Schulen zugeteilt, die teilweise kapitalisiert und für Jugendhilfeangebote eingesetzt werden können. Es ist weiterhin unklar, inwiefern die zusätzlichen Mittel in den Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule investiert werden. Eine vergleichbare verlässliche Förderung der Jugendhilfeangebote, wie in der OGS an der Grundschule, ist für die weiterführenden Schulen nach wie vor nicht in Sicht.
- Die Freie Wohlfahrtspflege hatte bereits vor Jahren im Rahmen der Aktion „NRW – bleib sozial“ besonders darauf hingewiesen, wie erheblich die regionalen Unterschiede in der **Ausstattung der Ganztagsangebote** sind. Die Vergleichbarkeit der Lebensbedingungen für Familien in NRW ist in diesem Bereich nicht gegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den ärmeren Kommunen auch mehr sozial benachteiligte Familien leben, deren Kinder wiederum in den schlechter ausgestatteten Ganztagsangeboten weniger gut gefördert werden können.

Landesförderung der Weiterbildung (Kapitel 05072)

Die Regelförderung über das Weiterbildungsgesetz ist seit 1984, trotz regelmäßiger Kostensteigerungen in den Einrichtungen, über 30 Jahre nicht erhöht worden.

Im Gegenteil: Die Kürzungen aus den Jahren 2004 und 2006 sind nur zum Teil zurückgenommen worden. Diese Situation hat zu insgesamt reduziertem hauptamtlichen Personal sowie zu mehr prekärer Beschäftigung geführt. Zum Vergleich: vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2015 sind die Gehälter des öffentlichen Dienstes um insgesamt über 30 Prozent gestiegen. Aufgrund der stagnierenden Weiterbildungsförderung des Landes, konnten viele Bildungseinrichtungen keine oder nur geringfügige Gehaltssteigerungen für

ihr hauptberufliches Personal vornehmen oder mussten hauptberuflich Mitarbeitende entlassen. In seinem Abschlussbericht zur Evaluation der Wirksamkeit der Weiterbildungsmittel des WBG NRW stellt das DIE einen Rückgang von 10 % im Zeitraum von 2000 bis 2008 vorwiegend im Bereich des lehrenden hauptberuflichen Personals fest.

Nach einer Studie von Rolf Dobischat Marcel Fischell/Anna Rosendahl ist insbesondere nebenberufliches Personal in der öffentlich finanzierten Weiterbildung, das auf Honorarbasis arbeitet, von prekärer Beschäftigung betroffen.

Darüber hinaus ist der Verbraucherpreisindex nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 2000 bis heute um rund 22 Prozentpunkte gestiegen. Folge der steigenden Verbraucherpreise bei sinkenden öffentlichen Fördermitteln war, dass eine Reihe von Bildungseinrichtungen schließen oder ihren Betrieb konzeptionell verändern musste.

Gleichzeitig kommt hinzu, dass sich die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in NRW seit dem Jahr 2000 einer Vielzahl neuer Herausforderungen gestellt und zusätzliche bildungspolitische und gesellschaftlich wichtige Aufgaben übernommen hat. Zu nennen sind hier: Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung, insbesondere von bildungsfernen Zielgruppen, Alphabetisierung und Grundbildung, Digitalisierung der Bildung, Einführung von QM-Systemen mit Zertifizierung, Aufbau und Pflege eines Berichtswesens sowie die Konzipierung und Umsetzung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Integration von geflüchteten Menschen.

Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in NRW benötigt dringend eine deutlich erhöhte, verlässliche und dynamisierte Regelförderung zur Stärkung ihrer Infrastruktur, insbesondere für hauptamtliches Personal

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW fordert eine Regelförderung nach der Maßgabe „10 + 1“ ein (10 Euro pro nordrhein-westfälischen Einwohner pro Jahr plus einer 1-prozentigen Dynamisierung pro Jahr). Zur Umsetzung dieser Maßnahme bedarf es insgesamt 177 Mio. Euro (auf der Basis von 17,7 Einwohnern in NRW). Diese Mittel sollten den Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft sowie den Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (VHS) zur Verfügung gestellt werden.

Einzelplan 07 – Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Gemeinwohlorientierte nach WBG anerkannte Familienbildung (Kapitel 07 030 in den Titelgruppen 64 und 70)

Die hier im Haushaltsentwurf vorgetragenen Ansätze der WBG-Förderung für die Einrichtungen und Träger der gemeinwohlorientierten Familienbildung in NRW sind wesentlich eine Fortschreibung der Vorjahresbeträge auf dem Stand des 2. Nachtrags Haushaltes 2016. Hier ist lediglich ein minimaler Zuwachs aufgrund neu in die Förderung aufgenommener Einrichtungen zu verzeichnen.

Im Bereich der ergänzenden Mittel für die Familienbildung wird im Wesentlichen ebenfalls fortgeschrieben und überrollt – allerdings sind in den **Titeln 70.6** (Gebührenerlass/Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligte Familien und Kindern/gebührenfreier Elternkurs) und **70.13** (Kooperation Familienbildung / Familienberatung mit Familienzentren) Beträge in den Ansatz eingeflossen, die im

Vorjahr noch lediglich als Zufließvermerke aus dem Kibiz optional zur Verfügung standen. Diese Umstrukturierungen zu originären Haushaltstiteln haben sich in der Praxis hinsichtlich der benötigten Fördersummen wie auch der frühzeitigen Verfügbarkeit der Mittel für die Familienbildung (und die Familienberatung) als dringend notwendig herausgestellt.

Beide Förderlinien – gesetzlich wie ergänzend – haben in 2016 Zuwächse, insbesondere im Rahmen von Angeboten für Flüchtlingsfamilien, zu verzeichnen gehabt. Nichtsdestoweniger ist es angezeigt, die Rahmenbedingungen der Arbeit der Einrichtungen der Familienbildung an dieser Stelle kritisch zu beleuchten:

1. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 wurde der „Konsolidierungsbeitrag“ der Weiterbildung (befristet bis 2019) von 15% auf 10% (bezogen auf 1999) gesenkt. Diese Beschreibung deutet eindeutig darauf hin, dass die Weiterbildung NRW insgesamt – und damit auch die Familienbildung – auch mit den Haushaltsansätzen 2017 nicht nur weiterhin deutlich unter dem Förderniveau 1999 ausgestattet werden soll, sondern darüber hinaus auch keinerlei Ausgleich für die Kostensteigerungen von nahezu 20 Jahren und für die ihr gerade in der jüngsten Vergangenheit zusätzlich übertragenen funktionalen Anforderungen im Landesinteresse erfahren soll.

Diesem eklatanten Missverhältnis wird die Familienbildung im Rahmen der nach WBG anerkannten Weiterbildung zukünftig mit Forderungen nach einer deutlich erhöhten Weiterbildungsförderung in NRW begegnen.

Die Freie Wohlfahrtspflege erwartet daher, dass die mit der kleinen Erhöhung 2016 verbundene Einsicht des Landes, sich auch erneut in den Haushaltsansätzen 2017 mit weiteren und deutlichen Schritten bemerkbar macht.

2. Im Bereich der ergänzenden Förderung der Familienbildung ist der nominelle Vergleich der Haushaltsansätze der letzten Jahre zunächst sicherlich positiv zu bewerten. Hier hat das Land berechtigterweise das Augenmerk auf eine Stellenschraube im Sozial- und Bildungsbereich gelegt. Die vollzogenen Erhöhungen standen aber immer im direkten Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen – sei es beim gebührenfreien Elternkurs oder der kontinuierlichen Kooperation mit den Familienzentren in NRW. Die Familienbildung schöpft mit dem gebührenfreien Elternkurs dessen Ressourcen weitgehend aus, die stagnierenden Mittel für Kooperationen schrumpfen angesichts der jährlich wachsenden Anzahl an zertifizierten Familienzentren. Und im Kernbereich der Ergänzungsförderung zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten der Familienbildung sichern die in den Ansätzen enthaltenen ca. 1,4 Mio. € die Bedarfe heute und künftig nicht mehr ab. Dieser Ansatz für sich betrachtet liegt auch im Haushaltsentwurf 2017 fast 400.000,- € unter dem Ansatz von 2005.

Von daher erwartet die Freie Wohlfahrtspflege auch in den Haushaltspositionen Titel 70.6. und 70.13. spürbare Erhöhungen der verfügbaren Fördermittel für die Basisarbeit der Familienbildung.

Familienberatung (Kap. 07030, TG 70)

Für die Förderung der Familienberatung sind dieselben Mittel wie in 2016 vorgesehen; das betrifft auch die zusätzlichen Mittel für die Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien. Die Zusatzförderung der Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit den Familienzentren in Höhe von ca. 2,5 Millionen Euro wird fortgesetzt.

Diese Mittel müssen dringend und deutlich erhöht werden, weil immer mehr Familienzentren bedient werden müssen und die Pauschalen die Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht abbilden.

Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge

Für die Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge sind, wie in 2016, 800.000 Euro vorgesehen.

Leitstellen für Familienpflegedienste (Kap. 07030, TG 70)

Für die Förderung von Leitstellen für Familienpflegedienste ist wie in 2016 eine Summe von 800.000 Euro vorgesehen. In den Jahren zuvor war diese Förderung zunehmend abgebaut worden.

Familienhilfe und Familienselbsthilfe (Kap. 07030, TG 70)

Die Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe wird sich in 2017 auf demselben Niveau wie in 2016 befinden. Dies sichert die Strukturen der Träger, deren Förderung vor einigen Jahren deutlich reduziert wurde.

Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (Kap. 11 042)

Es kann grundsätzlich angemerkt werden, dass die Landesregierung die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung weiterhin fördert und keinerlei Kürzungen in den Titeln vornimmt.

Weiterhin werden Anstrengungen im Bereich der Mittagsverpflegung für Kinder in Not unternommen, die keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben. Ebenso werden durch das Landesprogramm „NRW hält zusammen – für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ in Stadtteilen mit durchschnittlich niedrigem Einkommen und/oder hoher SGB II Quote insbesondere bedürftige Kinder und Familien unterstützt. Auch wenn hierdurch Verbesserungen in den Quartieren erreicht werden, ist darauf hinzuweisen, dass hierdurch keine kontinuierliche soziale Arbeit und Ursachenbekämpfung erreicht und geleistet wird.

Gerade im Hinblick auf die Zahlen und Daten des jüngst erschienenen Sozialberichtes des Landes wären Aufstockungen in der Titelgruppe 95 angemessen und notwendig. Die Feststellung in der letzten Stellungnahme „Um wirkungsvoll Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, ist auch das vorhandene Hilfesystem realistisch in finanzieller Hinsicht auszustatten.“ kann und muss an dieser Stelle wiederholt werden.

Als wichtiger sozialpolitischer Akteur unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege den Ansatz der Landesregierung zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in NRW und

bringt sich entsprechend der Zusage der Landesregierung personell in die Arbeit der Fachstelle für Sozialraumorientierte Armutsbekämpfung des Landes NRW ein. Ebenso wird das ESF-Modellprojekt unter dem Titel „Schritt für Schritt –Brücken bauen“ fortgeführt, welches im Kapitel 11032 zu finden ist.

Schuldnerberatung (Titelgruppe 68/68468291 und Titelgruppe 70/ Nr. 9. Fachberater)

Beide für die Schuldnerberatung relevanten Positionen wurden überrollt. Allerdings wurden aus der ersten Position für die anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen 500.000 € gekürzt und einem neuen Titel 547 13 (Sächliche Verwaltungsausgaben) zugeordnet. Dort wird dieser Betrag allerdings wieder so ausgewiesen, dass er auch dazu genutzt werden kann, die Titelgruppe 68 zu verstärken.

Der Haushaltsplanentwurf schreibt zwar die bisherigen Finanzierungen sowohl für die Beratungsstellen als auch für die Fachberaterstellen der Verbände fort – für die Beratungsstellen bedeutet das aber ein weiteres Auseinanderdriften von realen Kosten zur Refinanzierung, da seit 2011 wiederum keine ausreichende Aufstockung der Mittel erfolgt ist, um die Tarifsteigerungen anteilig nachzuvollziehen. Auch die Steigerung in 2011 hatte nur die Hälfte der angemessenen Forderungen beinhaltet. Außerdem fordert die LAG FW weiterhin den zusätzlichen quantitativen Ausbau in NRW, da die Beratungskapazitäten die Nachfrage seit Jahren nicht decken. Dies wird auch im jährlichen Controlling-Bericht des Landes deutlich.

Auch die Fachberaterzuschüsse sind seit 1999 nicht erhöht worden und ersetzen den Trägern schon lange nicht mehr den Anteil Personalkosten, der 1999 für diese Aufgaben vereinbart wurde.

Unterstützung, Ausbau und Weiterentwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur auf kommunaler Ebene (Titelgruppe 68)

Die HH-Planung sieht im Titel 686 68 eine Überrollung des Ansatzes für 2017 vor. Zur Bewältigung der Herausforderungen, insbesondere durch die massive Zuwanderung Geflüchteter in einem konfliktträchtigen gesellschaftlichen Klima, fordert die Freie Wohlfahrtspflege aber eine deutliche Anhebung des Haushaltsansatzes für die Integrationsagenturen und der Interkulturellen Zentren.

Als Zielgröße beim Ausbau der vorgenannten Strukturen sollte der bereits im Nachtragshaushalt 2016 beschlossene Ausbau der Kommunalen Integrationszentren gelten (vgl. Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Drucksache 16/12913 vom 13.09.2016). Begründung: Ebenso bedeutsam wie die Koordination der lokalen Integrationsarbeit durch die Kommunalen Integrationszentren ist die entsprechende Stärkung des operativen Integrationsmanagements und der operativen Infrastruktur vor Ort.

Die gleichfalls bundesweit einzigartigen Integrationsagenturen haben sich in ihrer Initiativ-, Befähigungs- und Unterstützungsfunktion vorhandener und zusätzlicher Integrationsförderpotenziale seit nahezu 10 Jahren als besonders wirksam erwiesen. Sie wirken wie Seismografen im Sozialraum, erkennen Bedarfe und Herausforderungen, auf

die sie schnell und unbürokratisch mit passgenauen Angeboten und Initiativen geeigneter Akteure vor Ort reagieren. Sie heben gerade im Zuge des starken Flüchtlingszuzugs große Hilfepotenziale an bürgerschaftlichem Engagement und unterstützen die sozialen Sicherungssysteme in ihrer Angebotskompetenz zugunsten Geflüchteter als z.T. neue Nachfragegruppe. Sie greifen die zuletzt bis in die Mitte der Gesellschaft wuchernden Rassismustendenzen auf, erproben und etablieren dringend notwendige neue Ansätze zur Stärkung gesellschaftlicher Akzeptanz gerade kultureller und religiöser Vielfalt.

Ebenso sind die Interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben ein unverzichtbarer Bestandteil der Integrationsarbeit in NRW. Gerade die Zentren sind etablierte und akzeptierte Orte der Begegnung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und Flüchtlinge in den Stadtteilen. Sie bieten u.a. einen Raum für Selbstorganisation und zur Heranführung an soziale Dienste.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zählen seit Jahrzehnten zu den verlässlichsten und wirksamsten Anbietern von Integrationsmaßnahmen. Integrationsförderung geschieht sowohl fach-, einrichtungs- und dienstespezifisch (Integrationsagenturen, Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste) als auch querschnittlich innerhalb sämtlicher Segmente sozialer Daseinsfürsorge.

Für zusätzliche Dynamik bei der bewussten, konzeptionell unterfütterten Berücksichtigung der Bedarfe und Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund haben der starke Flüchtlingszuzug und die damit einhergehenden Herausforderungen im Integrationsprozess gesorgt.

Dem kurzfristig möglichen Ausbau der Kommunalen Integrationszentren muss ein entsprechender Ausbau der Unterstützungs- und Umsetzungsstrukturen der Freien Wohlfahrtspflege folgen.

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen (Kapitel 11 032)

Um eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu erreichen, ist der Zugang zu den Sprachförderangeboten von besonderer Bedeutung. Da noch immer nicht alle Geflüchteten mit Bleibeperspektive Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes haben, sprechen wir uns dafür aus, die Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen auch 2017 weiterzuführen und entsprechende Mittel bereitzustellen. Nur so kann die bestehende Lücke zu weiterführenden berufsbezogenen Sprach- und Schulungsangeboten geschlossen werden.

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt den Ansatz der Landesregierung zur sozialräumlichen Armutsbekämpfung. Allerdings verhindern derzeit noch bürokratische Hürden, dass Städte und Gemeinden sich flächendeckend mit integrierten Handlungskonzepten am Landesprogramm „Starke Quartiere – starke Menschen“ beteiligen. Die Freie Wohlfahrtspflege erwartet, dass das Land die Kommunen in die

Lage versetzt, die zur Verfügung stehenden Mittel zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen für entsprechende Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien einzusetzen. Sie bietet sich als Kooperationspartner hierzu an.

Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine (Kapitel 11 050 Titel 686 50)

Die Freie Wohlfahrtspflege nimmt zur Kenntnis, dass der Haushaltsansatz auf 2,7 Mill. Euro angesetzt worden ist. Nach einer Erhöhung in 2016 um 1 Mill. Euro ist damit eine weitere und bereits im Vorfeld als notwendig kommunizierte Erhöhung des Haushaltsansatzes nicht erfolgt. Die Schwelle zur Sicherung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist damit nicht erreicht. Die Freie Wohlfahrtspflege stellt fest, dass der Haushaltsansatz 2017 des Landes NRW nicht ausreicht, um die entstehenden Kosten im Querschnittsbereich zu decken.

Eine Erhebung der Gesamtkosten für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2012 führt zu dem Ergebnis, dass die Betreuungsvereine deutlich mehr finanzielle Mittel einsetzen, als sie durch die Landesförderung erhalten. Die Differenz betrug im Jahr 2012 rund 2,6 Mio. Euro und ist durch Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten weiterhin angestiegen.

Die Zahlen machen deutlich, dass die Betreuungsvereine weit mehr Ressourcen für die Wahrnehmung des Auftrages des Gesetzgebers einsetzen als über die Landesförderung refinanziert werden. Das gilt für das Aufgabenfeld der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung ebenso wie für das der Vorsorgevollmachten und Beratung von Bevollmächtigten. Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags durch die Arbeit der Betreuungsvereine ist nicht gesichert. Aufgrund der finanziellen Unterdeckung können die Betreuungsvereine ihre Leistungen im Aufgabenfeld der Querschnittsarbeit zukünftig nicht bzw. nicht mehr in dieser Qualität und dem Umfang erbringen.

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Finanzierung fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

- das bisherige Fördermodell durch ein neues Fördermittel, bestehend aus einem Mix aus Basis- und Prämienförderung, zu ersetzen
- die Richtlinien zur Förderung der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen dahingehend weiterzuentwickeln bzw. zu ändern, dass auch die Leistungen der Betreuungsvereine zur Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten angemessen finanziert werden
- im Landeshaushalt für das Jahr 2017 eine Erhöhung des Haushaltstitels für die Finanzierung der Querschnittsarbeit vorzunehmen. Nach Berechnungen der Freien Wohlfahrtspflege sollte dieser Ansatz bei 4,5 Mio. Euro liegen.

Nur so kann der Vorrang von Vollmachten zur Vorsorge und eine Förderung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung auch zukünftig sichergestellt werden. Eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine bewirkt, dass die Schließung von Betreuungsvereinen mit der Aufgabe der Querschnittsarbeit verhindert und eine damit einhergehende Kostensteigerung im Haushalt der Justiz

vermieden würde.

Einzelplan 15 – Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Frauenhäuser und Frauenprojekte (MGEPA, Kap. 15035, TG 61)

Alle Förderpositionen dieser Titelgruppe entsprechen exakt den Förderungen des Jahres 2016.

Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung (Kapitel 15 044, Titelgruppe 60)

Die in Ansatz gesetzte Gesamtsumme mit 60.000.000 € ist gleich geblieben.

Der vorliegende Haushalt geht wie in den Vorjahren von einer seit mehreren Jahren unveränderten und aus Sicht des MGEPA auskömmlichen Pro-Kopf-Förderung von aktuell 280,00 EUR/Monat aus. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert die Erhöhung der Finanzierung der Schulkosten auch für staatlich anerkannte Fachseminare der Altenpflege auf Basis der realen Kosten der theoretischen Ausbildung in der Höhe der Kosten der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, mindestens aber 360,00 EUR/Monat zur qualitativen Absicherung der Schulausbildung.

Förderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege (Kapitel 15 044, Titelgruppe 90)

Die Titelgruppe 62 aus dem Vorjahr (Förderung der Altenpflegehilfe und Familienpflege einschließlich Modellprojekte) wurde in die Titelgruppe 90 überführt und weist insgesamt eine Erhöhung des Ansatzes um 4.250.000 € auf.

Die Freie Wohlfahrtspflege, die an der Entwicklung des Landesförderplanes maßgeblich beteiligt war, begrüßt die Erhöhung und damit die verbesserten Voraussetzungen zur Gestaltung in den Bereichen Pflege und Alter im Quartier.

Ebenso wird die entsprechend der Förderregelungen mögliche Mittelumschichtung zwischen den einzelnen Förderangeboten positiv bewertet.

Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Kapitel 15080, TG 64 Bekämpfung erworbener Immunschwäche (Aids) und TG 71 Bekämpfung der Suchtgefahren)

Beide Titelgruppen sind überrollt. D.h. es gibt seit vielen Jahren keine Steigerung und entsprechend öffnet sich die Schere zwischen konstant bleibenden Landesmitteln und der Entwicklung der realen Kosten immer weiter – allein zu Lasten der Kommunen und der Träger.

Köln, 27.09.2016